



## Vertrag

### zwischen den Einwohnergemeinden Remigen und Mönthal über die gemeinsame Führung der Primarschule und des Kindergartens

#### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

##### 1. Zweck

Gestützt auf § 56 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 und die §§ 72 f. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 schliessen die Vertragsparteien einen Vertrag über die gemeinsame Führung der Primarschule und des Kindergartens ab.

##### 2. Vertragsparteien

<sup>1</sup> Vertragsparteien sind die Einwohnergemeinden Remigen und Mönthal.

<sup>2</sup> Primarschule und Kindergarten treten unter der Bezeichnung „Schule Remigen-Mönthal“ in Erscheinung. Das Gremium wird mit „Kreisschulpflege Remigen-Mönthal“ bezeichnet.

##### 3. Vertragsumfang

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Remigen führt als Standortgemeinde die Primarschule und den Kindergarten.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Mönthal verpflichtet sich, ihre Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule der Schule Remigen-Mönthal zuzuweisen. Ausnahmebewilligungen erteilt in begründeten Fällen die Schulpflege Mönthal.

##### 4. Kompetenzen der Sitzgemeinde

<sup>1</sup> Die Kreisschulpflege Remigen-Mönthal stellt die Lehrpersonen und die Mitglieder der Schulleitung an.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Remigen stellt die für die Zwecke der Primarschule und des Kindergartens benötigten Anlagen und Einrichtungen zur Verfügung. Für deren Errichtung und Unterhalt ist sie zuständig. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Schulgesetzes Anwendung.

## **II. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**

### **5. Schulgeld**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Remigen erhält von der Gemeinde Mönthal pro Schüler(in) und Kindergartenkind jährlich ein Schulgeld. Das Schulgeld wird vom Gemeinderat Remigen nach Rücksprache mit dem Gemeinderat Mönthal gemäss der Verordnung über das Schulgeld vom 16. Dezember 1985 festgesetzt und der Gemeinde Mönthal rechtzeitig vor der Budgetierung bekannt gegeben.

<sup>2</sup> Für die Lehrerbesoldungsanteile, die im Zusammenhang mit den Schüler(innen) und Kindergartenkinder aus der Gemeinde Mönthal zu leisten sind, werden basierend auf der Abrechnung des Departements Bildung, Kultur und Sport (BKS) zweimal jährlich Akontorechnungen gestellt. Die Abrechnung erfolgt jeweils im Folgejahr. Stichtag für die Abrechnung ist jeweils der Eintritt in das 2. Schulsemester des laufenden Kalenderjahres.

## **III. ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN**

### **6. Schulpflege (Zusammensetzung und Vergütung)**

<sup>1</sup> Für die Aufgabenerfüllung gemäss Schulgesetz ist die Kreisschulpflege Remigen-Mönthal zuständig.

<sup>2</sup> Die Kreisschulpflege Remigen-Mönthal setzt sich aus den drei Mitgliedern der Schulpflege Remigen und zwei Mitgliedern der Schulpflege Mönthal, die für die Belange des Kindergartens und der Primarschule das volle Stimm- und Wahlrecht gemäss § 69 Abs. 4 des Schulgesetzes erhalten, zusammen.

<sup>3</sup> Die Vergütungen an die Mitglieder der Kreisschulpflege Remigen-Mönthal erfolgen direkt durch die jeweiligen Vertragsgemeinden und richten sich nach deren Spesenreglementen.

## **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **7. Kündigung**

<sup>1</sup> Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Vertrag nach fünfjähriger Dauer unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Schuljahres zu kündigen. Der Vertrag ist erstmals auf das Ende des Schuljahres 2015 / 2016 kündbar. Die Kündigung bedarf der Zustimmung der entsprechenden Einwohnergemeindeversammlung. Die Vertragsparteien müssen alle ihr nach Gesetz und Vertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllt haben.

### **8. Erneuerung**

<sup>2</sup> Wird der Vertrag nicht gekündigt, erneuert er sich stillschweigend um je weitere zwei Jahre.

### **9. Vertragsänderungen**

Änderungen bedürfen der Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlungen der Vertragsparteien.

## 10. Beschwerden

Für Beschwerden in Schulangelegenheiten gelten die Vorschriften der Schulgesetzgebung.

## 11 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Gutheissung durch die Einwohnergemeindeversammlungen von Mönthal und Remigen mit der Unterzeichnung durch die Gemeinderäte auf Beginn des Schuljahres 2011 / 2012 in Kraft.

5236 Remigen, 22.7.2011

GEMEINDERAT REMIGEN  
Gemeindeammann



Cordula Soland

Gemeindeschreiberin



Sibylle Boss

5237 Mönthal, 15. Aug. 2011

GEMEINDERAT MÖNTHAL  
Gemeindeammann



René Birrfelder

Gemeindeschreiberin



Nicole Bittl-Dätwiler